

Achtung - Neue Arzthaftpflichtversicherung Wer nicht achtgibt, riskiert Verlust entscheidender Deckungen!



Mag. Marcel Mittendorfer

ist Geschäftsführer der Versicherungsmaklerkanzlei VERAG-Veselka-Mittendorfer-Wanik. Diese hat in Wien die Haftpflicht-Rahmenverträge sowohl für die Ärzte- als auch die Zahnärztekammer gestaltet und ist eine führende Beratungskanzlei der ARGE MedConsult. Für nähere Informationen steht er Ihnen unter marcel.mittendorfer@verag.at zur Verfügung. Tel.: +43(0)1/370 26 16

Die im Vorjahr neu eingeführte gesetzliche Pflichtversicherung für Ärzte steht jetzt etwa zur Halbzeit. Nur noch bis August läuft die Übergangsfrist, in der rund 30.000 freiberuflich tätige Ärzte und Zahnärzte den Nachweis einer gesetzeskonformen Berufshaftpflicht gegenüber den Ärztekammern erbracht haben müssen. Die meisten Betroffenen wissen aber mit dem Datum 19.8.2011, dem letzten Tag dieser Frist, nichts anzufangen. Für die Einführung der gesetzlichen Versicherungspflicht für die letzte bedeutende Berufsgruppe, scheint sechs Monate vor Ablauf wenig Interesse zu bestehen. Umso mehr zeichnen sich Engpässe und Panik um die weitere Zulassung zum Ende der Übergangsfrist ab.

Dabei ist durchaus interessant wie sich die Angebotspalette am Markt für die Humanmediziner verändert hat. Die befürchteten Prämiensteigerungen sind ausgeblieben. Österreich bleibt das westliche Land mit den günstigsten Haftpflichtprämien für Ärzte überhaupt. Deutsche Kollegen müssen bis zum 10-fachen jener Prämien bezahlen, die hierzulande vorgeschrieben werden. Ist also alles gut und, wie der gelernte Österreicher sagt, „Nix is g'schehn“? Mitnichten. Die Berufshaftung der Ärzte steht in ihrer Versicherbarkeit vor der größten Zäsur in der Nachkriegsgeschichte.

Anbietersterben

Mindestens die Hälfte der Anbieter von Arzthaftpflichtversicherungen konnte oder wollte bei der neuen vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Mindestdeckung nicht mehr mitgehen. Von ehemals knapp 20 Anbietern, die auf Anfrage österreichweit in dieser Sparte angeboten haben, blieben nach aktuellem Stand gerade einmal 8 bundesweite Anbieter übrig. Die Gründe für diesen Rückzug der Versicherer eröffnen sich nur Marktkennern. Zum einen wurde die Untergrenze für Versicherungssummen vom Gesetzgeber mit

€ 2 Mio. festgelegt. Kaum ein Arzt hatte einen solchen Betrag bisher in seiner Arzthaftpflicht versichert. Und das, obwohl die Gerichte in den letzten Jahren mit massiv steigender Tendenz höhere Haftungssummen zugesprochen haben. Zum Vergleich: Die Pflichtsumme eines Anwalts beträgt gerade einmal € 400.000,-.

Patient klagt Versicherung direkt

Dazu kommt zum anderen noch ein neu eingeführtes Direktklagsrecht des Patienten. Bisher war es rechtlich so, dass der Patient seinen Arzt klagen musste, der wiederum hatte die finanziellen Folgen bei seinem Haftpflichtversicherer rückgedeckt. Jetzt ist es zulässig, dass der Patient auch, oder womöglich auch ausschließlich, die Versicherung des Arztes direkt klagt. Das ist für Berufshaftpflichtversicherungen unerkundetes Gebiet. Und wenn die Versicherer ins Grübeln kommen, lassen sie ihr Geschäft mit der Risikotragung für andere eben manchmal lieber sein.

Arzt als Zeuge

Aber auch für die Ärzte tun sich neue Themen auf, die bislang noch kaum durchgedacht sind. So etwa, welche Position ein Arzt in einem Gerichtsverfahren hat, in dem sein Patient tatsächlich nur seinen Haftpflichtversicherer klagt, ihn selbst aber nicht. Ein solches Verhalten ist vor dem Hintergrund des Arzt-Patienten-Verhältnisses durchaus denkbar. In seinem „eigenen Verfahren“ wird der Arzt, der als einziger aus erster Hand etwas medizinisch Sinnvolles zu dem Fall vorbringen wird können, plötzlich zum Zeugen. Als Zeuge unterliegt er der Wahrheitspflicht und hat keine Parteienstellung, wissen mit Zivilprozessen vertraute Juristen. Aber vor allem ist ein Zeuge eines nicht: haftpflichtversichert. Denn die Haftpflichtversicherung bezieht sich, wie schon ihr Name sagt, auf einen Haftungsanspruch.

TABELLE:

VERGLEICH: AUSGEWÄHLTE ZUSATZDECKUNGEN UND PRÄMIEN DER NEUEN ARZTHAFTPFLICHT

Berechnungen jeweils für € 2 Mio. Versicherungssumme. Alle Angebote sind grundsätzlich gesetzeskonform und für den Haftpflichtnachweis gegenüber der Ärztekammer geeignet.

Über den Standardumfang hinaus werden folgende Zusatzdeckungen prämienvfrei inkludiert.

Alle Prämien inklusive Versicherungssteuer und ohne Berücksichtigung von individuellen Rabatten. Bei größter Genauigkeit können Tipp- und Auskunftsfehler nie gänzlich ausgeschlossen werden, es kann daher keine Gewähr übernommen werden.

	Allianz/ARGE MedConsult <small>(www.med-consult.at)</small>	Wiener Städtische	Uniqa	Zürich/ Arzteservice	Donau	Generali	Merkur	Helvetia
Kosmetische Tätigkeiten in Grundprämie versichert	ja	teilweise	ja, teilweise anfragepflichtig	bei schriftlicher Dokumentaion im Einzelfall	nein	ja	nein	ja
Persönlichkeitsrechtsverletzungen	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Verschwiegenheitspflichtverletzungen	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Arzt als Zeuge	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Allgemeinmediziner	€ 150	€ 195	€ 177	€ 144	€ 288	€ 658,30	€ 153,15	€ 231
Radiologe	€ 350	€ 430	€ 460	€ 789	€ 702	€ 658,30	€ 324,32	€ 1.445
Anästhesist	€ 500	€ 790	€ 1.320	€ 789	€ 1.332	€ 2.896,52	€ 810,81	nicht angeboten

Kosmetik: Deckungslücken drohen

Niemand kann heute sagen, wie sich die Problematik „Arzt als Zeuge“ in der Praxis darstellen wird. Eine Tatsache ist, dass derzeit nur ein einziges Angebot, nämlich das der ARGE MedConsult mit dem Versicherer Allianz, diesen sich aus der neuen Gesetzeslage ergebenden Umsatz berücksichtigt.

Fix ist hingegen, dass die Mehrheit der Anbieter den Versicherungsschutz bei kosmetischen Behandlungen einschränkt. Gemeint sind hier teilweise sämtliche ästhetischen Behandlungen, denen keine medizinische Indikation zugrunde liegt. Hier geht es also primär nicht um die Handvoll ästhetischer Chirurgen, deren Risiko ohnehin kaum mehr ein Versicherer zeichnen will. Hier sollte man eher die Behandlung von Altersflecken am Handrücken oder die Entfernung eines rein ästhetisch störenden Mals vor Augen haben. Der Arzt sieht sich deshalb sicherlich kaum als kosmetischen Behandler. Aber die Versicherer – siehe Vergleichsübersicht – schließen teilweise jegliche derartige Tätigkeit vom

Deckungsumfang aus. Der Arzt steht hier häufig vor einer unmöglichen Wahl: gesetzeskonform oder umfassend versichert? Denn hinsichtlich Kosmetik waren die meisten Altverträge weit besser als die meisten neuen pflichtversicherungs-tauglichen Tarife.

Ein Vergleich macht sicher

Da das Feld der österreichweiten Anbieter so stark zusammengeschrumpft ist, lässt sich ein Vergleich in einzelnen Schwerpunkten in zwischen darstellen (Tabelle). Daneben liegt vielen Ärzten möglicherweise noch ein Umstiegsangebot des bisherigen Versicherers vor, das hier nicht berücksichtigt werden kann. Mit diesem gilt es das Marktangebot sorgfältig zu vergleichen.

Das erstaunliche Ergebnis ist: das beste Angebot gibt es durchaus auch zum günstigsten Preis. Wer jetzt einen spezialisierten Berater für die abschließende optimale Entscheidung über die Pflichtversicherung aufsuchen will, sollte damit nicht mehr allzu lange warten.